

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 8GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am 24.08.2017 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung vom 24.10.2008 beschlossen:

SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER
STRAßENBEITRAGSSATZUNG

§ 1

Der § 5 der Straßenbeitragssatzung vom 24.10.2008 erhält folgende Fassung:

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Abschnitts oder Teils der Verkehrsanlage.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung des § 5 seine Gültigkeit.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steffenberg, 25.08.2017

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Wege
Bürgermeister